

Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. F. Aretschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft vom 5. dieses Monats, die Ablassung von Korn und Mehl betr., (in Nr. 63 dieses Blattes) wird noch zur Kenntniß gebracht, daß ersteres an die Empfänger zu dem laufenden Chemnitzer Marktpreise für die betreffende Getreidesorte und letzteres mit einem Nachlaß von 10 Ngr. für den Centner gegen anderes von gleicher Qualität, abgegen wird.

Chemnitz am 16. August 1847.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Brückner.

Nr. 72.

Brod- und Semmeltaxe

welche mit nächster Mittwoche, den 18. dieses Monats, in Kraft tritt.

a) Ordinaires hausbacknes Roggenbrod:

2 Pfund	18 Pfennige	} wie zeither,
4	= 36	
6	= 54	

b) feineres Roggenbrod:

2 Pfund	21 Pfennige	} wie zeither,
4	= 42	
6	= 63	

c) weiße Waare:

6 Thlr.	28 Ngr.	2½ Pf.	Durchschnittspreis des Weizens	
			für 12 Pfennige Semmel	18 Loth
= 6	=	=		9 =
= 3	=		Weißbrod	7 =
= 3	=		Süß- oder Dampfbrod	6 =

Bei den Communbäckern kostet ein Gpfündiges Brod, wie zeither, 51 Pfennige.

Chemnitz den 17. August 1847.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

E. R. Schanz.

Nr. 73.

Bekanntmachung.

Zur Nachachtung wird von uns nachstehende Verordnung der Königlichen Hohen Kreisdirection zu Zwickau hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Chemnitz den 16. August 1847.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

E. R. Schanz.

Bekanntmachung.

(Die Feuergefährlichkeit der Streichzündhölzchen betreffend.)

Die unterzeichnete Kreis-Direction findet Sich in Folge mehrfacher, durch unvorsichtiges Gebahren von Kindern mit sogenannten Streichzündhölzchen in neuerer Zeit vorgekommener Unglücksfälle veranlaßt, hierdurch Jedermann auf die große Gefährlichkeit dieser, ihrer Bequemlichkeit und allgemeinen Verbreitung wegen aus dem hauswirthschaftlichen Gebrauche durch polizeiliches Verbot nicht wohl wieder zu entfernenden Zündapparate aufmerksam zu machen und an die dringende, nach Befinden mit schwerer Verantwortlichkeit verknüpfte Verpflichtung zu erinnern, diese Apparate so aufzubewahren, daß sie insonderheit Kindern unzugänglich bleiben. —

Für möglichst allgemeine Verbreitung dieser **Warnung**, besonders auch auf dem platten Lande, ist sowohl durch deren Aufnahme in sämtliche Localblätter hiesigen Verwaltungsbezirks, als auch dadurch Sorge zu tragen, daß die ländlichen Obrigkeiten Veranstaltung treffen, daß dieselbe in den einzelnen Landgemeinden durch die örtlichen Polizeiorgane unter Hinweisung auf die im §. 19. Cap. I. der Dorffeuerordnung vom 15. Februar 1775 enthaltene Vorschrift über das Gebahren mit Feuer und Licht noch besonders eingeschärft werde.

Zwickau den 9. August 1847.

Königliche Kreisdirection.
E. C. Freiherr von Künßberg.

Königsheim, S.

66